

Durchführungsbestimmungen für den Verbandspokal (Toto-Pokal) der Herren für die Spielzeit 2019/2020

(amtlich veröffentlicht am 19.07.2019)

I. ALLGEMEINES

Gemäß § 68 Spielordnung (SpO) erlässt der Verbands-Spielausschuss die nachstehenden Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den DFB-Verbandspokal (nachstehend als Toto-Pokal aufgeführt).

II. SPIELLEITENDE STELLE

Spielleitende Stelle für die Spiele um den Toto-Pokal ist der Verbands-Spielausschuss. Die Spielleitung wird vom VSpA-Beisitzer Gustav Kagerbauer übernommen (E-Mail: ksl.kagerbauer@t-online.de, Mobil: 0151-504 559 46).

III. TEILNAHME

a) Verbandsebene:

An der 1. BFV-Hauptrunde nehmen die 22 Kreispokalsieger, die 11 Qualifikanten der Bayernliga, 13 Vereine der Regionalliga, 10 Qualifikanten der Landesligen (Tabellenerste und Tabellenzweite der jeweiligen Landesliga aus der Abschlusstabelle der Saison 2018/2019), 4 Drittligisten, die 2 Aufsteiger in die Regionalliga sowie die 2 Releganten der Bayernliga zur Regionalliga Bayern.

Für das Spieljahr 2019/2020 setzt sich das Teilnehmerfeld für die Spielrunden des Toto-Pokals wie folgt zusammen:

Teilnehmer an der 1. BFV-Hauptrunde (64 Vereine):

➤ **22 Kreismeister:**

Oberbayern:

VfB Forstinning, FC Penzberg, SC Danubius Waldkraiburg, SV Marzling

Niederbayern:

FC Künzing, TV Aiglsbach

Schwaben:

SV Oberegg, TSV Täferlingen, Türk Gençlerbirliği Günzburg

Oberpfalz

TSV Wacker 50 Neutraubling, DJK Utzenhofen, SV Schwarzhofen

Oberfranken

SSV Kasendorf, TSV Mönchröden, Kickers Selb

Mittelfranken

SV Mosbach, SV Rednitzhembach, SK Lauf

Unterfranken

TSV Lohr, FT Schweinfurt, TV Wasserlos, SV Burgwallbach/Leutershausen

➤ **4 Drittligisten (aus Saison 2019/2020):**

FC Würzburger Kickers, SpVgg Unterhaching, TSV 1860 München, FC Ingolstadt

➤ **13 Regionalligisten (aus Saison 2018/2019):**

FV Illertissen, TSV Buchbach, 1. FC Schweinfurt 05, FC Memmingen, SpVgg Bayreuth, SV Schallding Heining, SV Wacker Burghausen, TSV 1860 Rosenheim, VfR Garching, FC Pipinsried, VfB Eichstätt, SV Heimstetten, SV Viktoria Aschaffenburg

➤ **2 Aufsteiger aus der Bayernliga (Saison 2018/2019):**

Türkgücü München, TSV Aubstadt

➤ **2 Relegationsteilnehmer zur Regionalliga (Saison 2018/2019):**

TSV Rain/Lech, DJK Gebenbach

➤ **21 Qualifikanten Verbandsebene**

11 Bayernligisten (Saison 2018/2019 - Qualifikanten):

Würzburger FV, SV Pullach, SV Kirchanschöring, DJK Vilzing, Spvgg Ansbach, TSV 1874 Kottern, ATSV Erlangen, TSV Großbardorf, DJK Don Bosco Bamberg, Spvgg Hankofen – Hailing, TSV 1865 Dachau

10 Landesligisten (Saison 2018/2019 – Fixstarter je Landesliga Rang 1 und 2):

SV Donaustauf, ASV Cham, TSV 1880 Wasserburg, FC Deisenhofen, FC Eintracht Bamberg 2010, 1.SC Feucht, TSV Karlburg, FC Viktoria Kahl, TSV 1882 Landsberg, Türkspor Augsburg 1972

IV. AUSTRAGUNGSMODUS / LOSVERFAHREN

1. Die Auslosung erfolgt nach jeder gespielten Runde neu. Der niederklassigere Verein hat immer Heimrecht, bei Klassengleichheit der Erstgezogene. Der Verlierer scheidet aus dem Wettbewerb aus.

2. Dem Bayerischen Fußball-Verband stehen als Landesverband derzeit zwei Teilnehmer für die 1. Hauptrunde des DFB-Pokals zu. Die beiden Plätze werden wie folgt ermittelt:

Der Sieger des Toto-Pokal-Endspiels ist der erste bayerische Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals.

Den zweiten bayerischen Startplatz für die 1. DFB-Pokal Hauptrunde erhält der bayerische Amateurmeister, d.h. der bestplatzierte bayerische Amateurverein (nicht 2. Mannschaft eines Lizenzvereins) in der Regionalliga Bayern.

Sollte der Sieger des Pokalfinales gleichzeitig auch der bayerische Amateurmeister sein bzw. sich über die 3. Liga qualifiziert haben, dann erwirbt der im Finale unterlegene Verein das Recht zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde auf DFB-Ebene. Sollte auch diese Mannschaft über die dritte Liga, oder über die Regionalliga Bayern bereits qualifiziert sein, wird der erste BFV-Teilnehmer in einem Spiel zwischen den beiden Verlierern des Toto-Pokal-Halbfinals ermittelt.

3. Das Losverfahren ist wie folgt festgelegt:

1. BFV-Hauptrunde (64 Vereine):

- Alle 22 Kreissieger werden in einem Lostopf gesetzt.
- In der gelosten Reihenfolge haben die Kreissieger das freie Wahlrecht des Gegners. Es darf keine Mannschaft aus dem eigenen Topf (Kreissieger) gewählt werden. Ist ein Kreissieger bei der Auslosung nicht vertreten, kann er vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen und wird an letzter Stelle in der Reihenfolge der Kreissieger gesetzt. Diesem wird ein regionaler Verein zugewiesen.
- Anschließend werden die restlichen 20 Vereine in regionale Gruppen eingeteilt.
- Die Vereine der regionalen Gruppen werden in zwei getrennte Töpfe (sofern noch vorhanden) gegeben (Topf 1: BayL/LL, Topf 2: 3. Liga/RegL).
- Die Spiele werden gelost, zunächst Topf 1 → Zulosung aus Topf 2.
- Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.

2. BFV-Hauptrunde (32 Vereine):

- Zunächst wird die Reihenfolge der verbliebene Kreismeister gelost.
- In der gelosten Reihenfolge haben die Kreismeister das Wahlrecht des Gegners.
- Anschließend werden die verbliebenen Vereine in regionale Gruppen eingeteilt.
- Die Vereine der regionale Gruppen werden in zwei getrennte Töpfe (sofern noch vorhanden) gegeben (Topf 1: BayL/LL, Topf 2: 3. Liga/RegL).
- Die Spiele werden gelost, zunächst Topf 1 → Zulosung aus Topf 2.
- Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.

3. Achtelfinale (16 Vereine):

- Zunächst wird die Reihenfolge der verbliebene Kreismeister gelöst.
- In der gelösten Reihenfolge haben die Kreismeister das Wahlrecht des Gegners.
- Anschließend werden die verbliebenen Vereine in regionale Gruppen eingeteilt.
- Die Vereine der regionale Gruppen werden in zwei getrennte Töpfe (sofern noch vorhanden) gegeben (Topf 1: BayL/LL, Topf 2: 3. Liga/RegL).
- Die Spiele werden gelöst, zunächst Topf 1 → Zulosung aus Topf 2.
- Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.

4. Viertelfinale (8 Vereine):

- Zunächst wird die Reihenfolge der verbliebenen Kreismeister gelöst.
- In der gelösten Reihenfolge haben die Kreismeister das Wahlrecht des Gegners.
- Die restlichen Spiele werden aus einem Topf gegeneinander ausgelöst.
- Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.

5. Halbfinale (4 Vereine):

- Alle Vereine werden aus einem Topf gegeneinander ausgelöst.
- Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.

6. Finale (2 Vereine):

- Das Heimrecht der Finalpaarung (bei Klassengleichheit) wird ausgelöst. Ansonsten hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht.
- Der BFV kann den Spielort nach Feststehen der Final-Begegnung an einen alternativen Spielort verlegen, sofern organisatorische Gründe (z. B. in den Bereichen Sicherheit, Medien, o. ä.) dies erforderlich machen.

V. SPIELRUNDEN / -TERMINE

1. Die Ausspielung des Toto-Pokals (Verbands-Pokals) erfolgt wie nachfolgend dargestellt:

- ➔ 1. BFV-Hauptrunde (64 Vereine)
- ➔ 2. BFV-Hauptrunde (32 Vereine)
- ➔ Achtelfinale (16 Vereine)
- ➔ Viertelfinale (8 Vereine)
- ➔ Halbfinale (4 Vereine)
- ➔ Finale (2 Vereine)

2. Die Spieltermine sind wie folgt festgelegt:

1. BFV–Hauptrunde:	Dienstag/Mittwoch, 06./07. August 2019
2. BFV–Hauptrunde:	Dienstag/Mittwoch, 20./21. August 2019
Achtelfinale:	Dienstag/Mittwoch, 03./04. September 2019
Viertelfinale:	Donnerstag, 03. Oktober 2019
Halbfinale:	Dienstag/Mittwoch, 21./22. April 2020
Finale:	Mai 2020

Anmerkung:

Die festgelegten Spieltermine sind Fixtermine und können grundsätzlich nicht verschoben werden. Abweichende Spieltermine sind ggf. nur im gegenseitigen Einvernehmen der Spielpartner und mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu vereinbaren.

Der VSpA kann aus spieltechnischen Gründen die Terminierung der oben genannten Runden auch kurzfristig ändern.

VI. PRÄMIENVERTEILUNG

Im Rahmen der Durchführung des TOTO-Pokals werden Prämien ausgeschüttet. Es wird zwischen Siegprämien und Prämien für das Erreichen/Qualifizierung einer Runde (Erfolgsprämien) unterschieden.

Die Verteilung der Prämien (Siegprämien und Erfolgsprämien) ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Runde	Preisgeld
<u>Sieger-/Erfolgsprämien Kreisebene:</u>	
Erfolgsprämie für das Erreichen - Halbfinale auf Kreisebene	100,00 €
Sieger Halbfinale auf Kreisebene	100,00 €
Erfolgsprämie für das Erreichen - Finale auf Kreisebene	200,00 €
Kreissieger	1.000,00 €
<u>Sieg-/Erfolgsprämien – Qualifikationsrunde Verbandsebene:</u>	
<u>Bayernliga:</u>	
Erfolgsprämie für das Erreichen - Quali-Runde Verbandsebene	100,00 €
Sieger Quali-Runde Verbandsebene	200,00 €
<u>Landesliga:</u>	
Erfolgsprämie für das Erreichen der BFV-Hauptrunde – Tabellenpl. 1. u. 2. je Landesliga	200,00 €
Sieger Blitzturniere der Qualigruppen	200,00 €
Sieger des Finalspiels der Blitzturniersieger	200,00 €
<u>Sieg-/Erfolgsprämien – BFV-Hauptrunde mit 64 Mannschaften:</u>	
Erfolgsprämie für das Erreichen – 1. BFV-Hauptrunde	350,00 €
Sieger 1. BFV-Hauptrunde	400,00 €
Erfolgsprämie für das Erreichen – 2. BFV Hauptrunde	600,00 €
Sieger 2. BFV-Hauptrunde	650,00 €
Erfolgsprämie für das Erreichen – Achtelfinale	1.000,00 €
Sieger Achtelfinale	1.000,00 €
Erfolgsprämie für das Erreichen – Viertelfinale	1.200,00 €
Sieger Viertelfinale	1.500,00 €
Erfolgsprämie für das Erreichen – Halbfinale	2.000,00 €
Sieger Halbfinale	3.000,00 €
Erfolgsprämie für das Erreichen – Finale	4.000,00 €
Sieger Finale	7.600,00 €

VII. ANSETZUNG VON SCHIEDSRICHTERN

Für die Ansetzung von Schiedsrichtern werden nachfolgende Festlegungen getroffen:

1. Bis zum Kreisfinale ist der jeweilige Kreis-Schiedsrichterobmann (KSO) für die Einteilung der Schiedsrichter zuständig.
2. Für die Qualifikationsrunde der Bayern- und Landesligisten und ab der 1. BFV-Hauptrunde obliegt die Zuständigkeit für die SR-Einteilung dem Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA).
3. Ab dem Kreisfinale sind SR-Teams einzuteilen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Spielabrechnung

Für die Abrechnung der Pokalspiele wird auf § 76 Spielordnung (SpO) verwiesen.

Hinweis: Der reisende Verein kann die tatsächlichen Fahrkosten bei der Spielabrechnung geltend machen. Die tatsächlichen Fahrtkosten der reisenden Mannschaft für 5 Pkw können gem. § 73 Nr. 3.5 und Nr. 4 Spielordnung (SpO) mit 0,25 € je Kilometer in Ansatz gebracht werden.

2. Eintrittspreise

- a) Die Eintrittspreise legen die beiden spielenden Vereine unter Berücksichtigung des § 76 Abs. 1 SpO einvernehmlich und eigenverantwortlich fest.
- b) Sollte keine einvernehmliche Festlegung möglich sein, wird der Mittelwert der Eintrittspreise der beiden Vereine angesetzt.

3. Spielberechtigung

Zur Spielberechtigung wird auf die in der Spielordnung festgelegten Bestimmungen verwiesen.

Die Einsatzbestimmungen für die Meisterschaftsspiele der Mannschaften aus der 3. Liga und Regionalliga Bayern sind auch im Toto-Pokal ab der 1. BFV-Hauptrunde einzuhalten.

Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler (§ 71 SpO) erfolgt Bestrafung und Spielwertung gem. § 77 RVO.

4. Spielkleidung

Bei der Spielkleidung wird auf § 26 SpO verwiesen.

5. Sportgerichtsbarkeit

Für Rechtssachen ist zuständig

- a) bis zur Ermittlung des Kreissiegers das Kreis-Sportgericht (KSG) und
- b) für die Qualifikationsrunde und ab der 1. BFV-Hauptrunde das Sportgericht Bayern.

6. Sicherheitsrichtlinie

Die BFV-Sicherheitsrichtlinie gem. § 60 Nr. 6 SpO wird für die Spiele des Toto-Pokals (ab 1. BFV-Hauptrunde) für anwendbar erklärt. Im Einzelfall kann auch die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga von der spielleitenden Stelle angeordnet werden. Die Richtlinien zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Platzsturm, unerlaubten Bannern und Sprechchören sind ebenfalls einzuhalten.

7. Einzureichende Unterlagen

Als Teilnahmevoraussetzung für die Spiele der BFV-Hauptrunde wird die Einreichung nachfolgender Unterlagen bis zum **1.08.2019** festgelegt:

- a. Erklärung, dass sich der am Toto-Pokal teilnehmende Verein verpflichtet (Unterzeichnete Teilnahmevereinbarung - Anhang 1)
- b. Ausgefüllte Erklärung zur Steuerregelung (Anhang 2)

Sollten diese Unterlagen nicht von einer zeichnungsbefugten Person unterschrieben und/oder nicht beim BFV eingereicht werden, wird der betreffende Verein zur ersten BFV-Hauptrunde nicht zugelassen.

8. Gültigkeit

Solange die Durchführungsbestimmungen für die neue Spielzeit nicht in Kraft gesetzt sind, haben die Bestimmungen des Vorjahres Gültigkeit.

9. Sonstiges

Für alle nicht speziell in dieser Durchführungsbestimmung zum Toto-Pokal geregelten Angelegenheiten gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BFV, insbesondere die Spielordnung sowie die internationalen Fußballregeln der FIFA.

10. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zum Verbands-Spielausschuss, Briener Straße 50, 80333 München einzulegen. Eine Einlegung der Be-

schwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung

Für den Verbands-Spielausschuss:

München, den 19.07.2019



Josef Janker
Vorsitzender Verbands-Spielausschuss

Teilnahmevereinbarung

für die auf Landesverbandsebene stattfindenden Runden des

Toto-Pokals

Spielzeit 2019/2020

zwischen

dem **Bayerischen Fußball-Verband e.V.**, Brienner Straße 50, 80333 München
vertreten durch den Präsidenten Dr. Rainer Koch,

als Träger des Toto-Pokals des Bayerischen Fußball-Verbandes

– im Folgenden: BFV –

und

(Vereinsname, Postanschrift)

gesetzlich vertreten durch:

(Name, Position im Verein)

– im Folgenden: Teilnehmer –

§ 1 Teilnahme

- (1) Der Teilnehmer erhält durch den BFV das Recht zur Teilnahme an der auf Landesverbandsebene stattfindenden Hauptrunde des Toto-Pokals unter der Bedingung der sportlichen Qualifikation und nach weiterer Maßgabe der Durchführungsbestimmungen. Er nimmt dieses Recht an und verpflichtet sich zur Teilnahme.
- (2) Das durch diese Vereinbarung gewährte Teilnahmerecht ist zeitlich begrenzt auf die o.a. Pokalrunde. Es erlischt mit Ende der Pokalrunden der o.a. Saison, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Teilnahmerecht erlischt darüber hinaus, wenn es dem Teilnehmer durch rechtskräftige Entscheidung eines Sportgerichts oder eines hierzu befugten Organs des BFV entzogen wird.

§ 2 Rechtsgrundlagen, Entscheidungen der Organe und der Sportgerichte

- (1) Der Teilnehmer anerkennt die Rechtsgrundlagen des BFV jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung. Insbesondere gilt dies für die Durchführungsbestimmungen, auf Grundlage derer die Spiele im Toto-Pokal durchgeführt werden. Die gültigen Durchführungsbestimmungen des BFV sind im Internet unter www.bfv.de einsehbar.
- (2) Darüber hinaus anerkennt der Teilnehmer die nachfolgenden übergeordneten Normen anderer Verbände und Stellen, denen der BFV unterworfen ist, jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung:
 - die Satzung und die Ordnungen des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV), insbesondere die BFV-Spielordnung, die BFV-Schiedsrichterordnung und die BFV Rechts- und Verfahrensordnung (jeweils im Internet einsehbar unter www.bfv.de);

- die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), insbesondere die DFB-Spielordnung, die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, den DFB-Ethik-Kodex, die DFB-Jugendordnung, die DFB-Ausbildungsordnung sowie die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen und das DFB-Reglement für Spielervermittlung (jeweils im Internet einsehbar unter www.dfb.de);
 - die Statuten der FIFA, insbesondere das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, das FIFA-Ethikreglement, das FIFA-Disziplinarreglement und das FIFA-Anti-Doping-Reglement (im Internet einsehbar unter de.fifa.com);
 - die Grundsätze über den Status und Vereinswechsel von Fußballspielern (national und international), insbesondere das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (im Internet einsehbar unter de.fifa.com);
 - die Statuten der UEFA, insbesondere die UEFA-Rechtspflegeordnung und das UEFA-Dopingreglement (im Internet einsehbar unter de.uefa.com);
 - das Nationale Konzept für Sport & Sicherheit des Nationalen Ausschusses für Sport und Sicherheit (NASS).
- (3) Der Teilnehmer akzeptiert die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Sportgerichte und Verwaltungsstellen des BFV sowie der spielleitenden Stelle sowie der Organe, Rechtsorgane, Ausschüsse und Beauftragten des BFV, des DFB, der FIFA und der UEFA, insbesondere soweit sie sich auf die Teilnahme am Toto-Pokal oder am DFB-Pokal, die Beschränkung oder den Entzug der Teilnahmeberechtigung an diesen oder anderen Wettbewerben beziehen. Der BFV hat Entscheidungen der FIFA und der UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

§ 3 Allgemeine Pflichten

- (1) Der Teilnehmer ist zum Antreten zu allen Auswärtsspielen sowie zur Durchführung der Heimspiele unter Gestellung einer der BFV-Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen entsprechenden Platzanlage verpflichtet.
- (2) Wird ein Verein vom Verband von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen (z. B. aufgrund Nicht-Einreichen von Unterlagen), so nimmt an seiner Stelle dessen unterlegener Gegner aus der vorherigen Pokalrunde weiter am Wettbewerb teil.
- (3) Der Teilnehmer akzeptiert die sich aus den Durchführungsbestimmungen ergebenden organisatorischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen.
- (4) Der Teilnehmer beachtet das Dopingverbot insbesondere nach Maßgabe der in § 2 genannten Normen. Er ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass kein gedopter Spieler für ihn an den Spielen im Toto-Pokal teilnimmt.

§ 4 Wettbewerbsname, Logo, Spielkleidung

- (1) Der Teilnehmer hat das Recht auf die kostenlose, nicht ausschließliche, zeitlich auf den Teilnahmezeitraum begrenzte Nutzung des Titels „Toto-Pokal“ im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde. Der Teilnehmer ist zugleich verpflichtet, keine andere Bezeichnung als die offizielle Bezeichnung „Toto-Pokal“ in Bezug auf die Pokalrunde zu verwenden.
- (2) Der Teilnehmer hat das Recht auf die vergütungsfreie, nicht ausschließliche Nutzung des durch den BFV bereitgestellten pokalbezogenen Logos. Die Nutzung darf ausschließlich im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde erfolgen. Eine elektronische Vorlage kann durch den BFV bereitgestellt werden. Erlaubte Nutzungsarten sind: die Nutzung auf Drucksachen; die Nutzung im Rahmen des Internetauftritts des Teilnehmers soweit es die Vorstellung der Mannschaft und/oder deren Teilnahme an der Pokalrunde betrifft. Weitere Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung des BFV. Auf einfaches Anfordern ist dem BFV ein Nachweis über die Nutzungen zu erbringen.

- (3) Soweit der BFV ein einheitliches Badge für die Pokalteilnehmer bereitstellt, das die Teilnahme am Toto-Pokal zum Ausdruck bringt, ist der Teilnehmer verpflichtet, ausschließlich solche Spieler teilnehmen zu lassen, auf deren Trikot die zur Verfügung gestellten Exemplare dieses Badges nach Maßgabe der Spielordnung angebracht sind. Ein solches Badge muss zum Aufbringen auf einem Trikotärmel oder – soweit mehrere Exemplare verwendet werden sollen – auf beiden Ärmeln eines Trikots vorgesehen sein. Die Kosten des Badges trägt der BFV, die des Aufbringens der Teilnehmer.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, soweit der BFV neben einem Badge gemäß Absatz 3 oder an dessen Stelle ein einheitliches Badge oder mehrere einheitliche Badges zur Vermittlung von Werbebotschaften für die Finalteilnehmer bereitstellt (Ärmelwerbung).
- (5) Die Exklusivität des Titelsponsors (derzeit Lotto Bayern für die Branche Glücksspiele, insbes. Lotterien und Sportwetten) ist auf Anforderung durch den BFV (z.B. bei Übertragungen im Fernsehen oder sozialen Medien) zu gewährleisten. Die Mitteilung seitens des BFV muss innerhalb von 5 Tagen nach der offiziellen Spielansetzung im Spielplus dem Verein zugehen, bei Halb- und Finalspielen innerhalb von 14 Tagen. Sollte der Verein keinen neutralen Trikotsatz zur Verfügung haben, muss der Verein die Kosten für die Beschaffung tragen.

§ 5 Durchführung der Spiele, Hausrecht, Zutritt

- (1) Der Teilnehmer führt die Heimspiele auf der von ihm hierzu gemeldeten Platzanlage durch, soweit die spielleitende Stelle keine andere Entscheidung trifft oder der BFV einen neutralen Platz bestimmt. Er tritt auf Anforderung durch den BFV für die Dauer des Spiels das Hausrecht an der Platzanlage und den diese umgrenzenden und eingefriedeten Gebäuden an den dies annehmenden BFV ab. Das Hausrecht wird durch den Teilnehmer sowie durch den agierenden Schiedsrichter, die spielleitende Stelle sowie dem BFV ausgeübt.
- (2) Der Teilnehmer übernimmt die vollständige Erfüllung aller Verkehrssicherungspflichten durch eigenes oder beauftragtes Personal. Er stellt den BFV von allen Schadensersatzforderungen Dritter die Verkehrssicherung betreffend frei.
- (3) Der Teilnehmer hat nach Maßgabe der BFV-Spielordnung einen ausreichenden Ordnungsdienst und dessen Kenntlichmachung zu gewährleisten. Er stellt sicher, dass der Ordnungsdienst hinreichend eingewiesen und mit seinen Rechten und Pflichten vertraut gemacht ist. Er ist verpflichtet, notfalls unter Zuhilfenahme des Ordnungsdienstes, Entscheidungen des BFV das Hausrecht betreffend auf eigene Kosten durchzusetzen.
- (4) Vertreter des BFV, die einen gültigen Funktionärsausweis vorlegen können, sowie geprüfte Schiedsrichter, die einen aktuellen Schiedsrichterausweis vorlegen können, haben bei allen Spielen freien Eintritt in den Zuschauerbereich.

§ 6 Mediale Verwertung / Berichterstattung

- (1) Der Teilnehmer erkennt ausdrücklich das ausschließliche Recht des BFV, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen sowie Internetübertragungen von Spielen des Toto-Pokals zu entscheiden und Verträge hierüber zu schließen, an. Alle Erträge hieraus stehen dem BFV zu. Entsprechendes gilt für die Anfertigung aller anderen Bild- und Tonträgeraufnahmen von den Spielen.
- (2) Das Anfertigen oder Herstellen lassen von Bewegtbildaufnahmen zu rein vereinsinternen Zwecken ist dem Teilnehmer gestattet. Die Weitergabe solcher Aufnahmen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des BFV. Für folgende Fälle ist die Zustimmung des BFV von vornherein erteilt:
 - die Weitergabe an Dienstleister zur Bild-/Bewegtbildbearbeitung zu ausschließlich internen Zwecken (Spielanalyse, Auswertung, Training etc.);
 - das Einstellen von Ausschnitten auf eine vereinseigene Homepage o.ä. der beteiligten Vereine;
 - die Weitergabe an Dritte zu Zwecken der Kurzberichterstattung (§ 5 RStV). Hierüber ist der auf schriftlichem BFV zu informieren.

- (3) Soweit der BFV durch Vertrag mit einem Bewegtbildanbieter dem Teilnehmer das Recht eingeräumt hat, seinerseits einen Vertrag mit diesem Anbieter über die Aufnahme und Verbreitung von Bewegtbildern zu schließen und der Teilnehmer einen solchen Vertrag tatsächlich geschlossen hat, werden die das Hausrecht betreffenden Obliegenheiten aus den Vertragsverhältnissen mit dem jeweiligen Bewegtbildanbieter von dieser Teilnahmevereinbarung nicht berührt. Insbesondere ist der Teilnehmer in diesem Fall dazu angehalten, dem jeweiligen Bewegtbildanbieter und seinen Erfüllungsgehilfen den Zugang zur Platzanlage und eine störungsfreie Anfertigung von Bewegtbildern zu gewährleisten.
- (4) Im Toto-Pokalwettbewerb gelten ab der ersten Hauptrunde die Akkreditierungsrichtlinien in der aktuell gültigen Fassung für die Spielzeit 2019/2020, die auch die Rechteverwertung und -wahrnehmung in der Regionalliga Bayern, den Bayern- und Landesligen regeln.
- (5) Der BFV ist gemeinsam mit den teilnehmenden Vereinen bestrebt, den Toto-Pokal attraktiv und modern darzustellen – die Vereine durch Berichterstattung in den Vereinsmedien und der lokalen Presse, der Verband und seine Partner (u.a. Lotto Bayern) in deren Medien und Plattformen. Für den Toto-Pokal soll eine angemessene und attraktive Berichterstattung in den Medien und Plattformen des Verbands sowie seiner Partner (Lotto Bayern) erfolgen. Nachdem das Thema Datenschutz auch für den Bayerischen Fußball-Verband eine hohe Priorität genießt, ist vom Verein zu gewährleisten, dass eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Bild- und Filmmaterial von allen Teilnehmern, die im Toto-Pokal eingesetzt werden, im Vorfeld des ersten Toto-Pokalspiels eingeholt wird.

§ 7 Werbung

- (1) Der Verein erklärt verbindlich gegenüber dem Bayerischen Fußball-Verband, dass die Exklusivität des Titelsponsors (derzeit Lotto Bayern für die Branche Glücksspiele, insbes. Lotterien und Sportwetten) auf Anforderung durch den BFV zu gewährleisten ist. Die Mitteilung seitens des BFV muss innerhalb von 5 Tagen nach der offiziellen Spielansetzung im Spielplus dem Verein zugehen, bei Halbfinalspielen innerhalb von 14 Tagen. Konkurrenzwerbung im Stadion wird auf Anforderung durch den Verein neutralisiert. Ist dies dem Verein nicht möglich, übernimmt dies eine durch den BFV beauftragte Agentur. Der Verein unterstützt diese durch mind. 3 Helfer.
- (2) Der Verein erklärt verbindlich gegenüber dem Bayerischen Fußball-Verband, dass der BFV bei jedem Spiel des Toto-Pokals zusätzliche Werbemittel aufstellen darf, beispielsweise Softreiter. Der Verein stellt die hierfür benötigten Flächen kostenfrei zur Verfügung. Über die genaue Platzierung der Werbeflächen stimmen sich der Verein und der BFV im Einzelfall einvernehmlich ab.
- (3) Der Verein erklärt verbindlich gegenüber dem Bayerischen Fußball-Verband, dass er im Falle des Einzuges in das Halbfinale des Toto-Pokals dem Bayerischen Fußball-Verband auf Anforderung ein werbefreies Stadion / einen werbefreien Sportplatz zur Verfügung stellt. Die Mitteilung seitens des BFV muss innerhalb von 14 Tagen nach der offiziellen Spielansetzung im Spielplus dem Verein zugehen. Sollte das Stadion nicht werbefrei (neutralisiert) zur Verfügung gestellt werden können, übernimmt dies eine durch den BFV beauftragte Agentur. Der Verein unterstützt diese durch mind. 6 Helfer (Branding und Neutralisation des Stadions).
- (4) Der Verein erklärt verbindlich gegenüber dem Bayerischen Fußball-Verband, dass er im Falle des Einzuges in das Pokalendspiel auf Landesebene dem Bayerischen Fußball-Verband ein werbefreies Stadion / einen werbefreien Sportplatz zur Verfügung stellt. Sollte das Stadion nicht werbefrei (neutralisiert) zur Verfügung gestellt werden können, übernimmt dies eine durch den BFV beauftragte Agentur. Der Verein unterstützt diese durch mind. 6 Helfer (Branding und Neutralisation des Stadions).
- (5) Kann ein Verein kein werbefreies Stadion zur Verfügung stellen, oder der Austragungsort des Pokalendspiels aus organisatorischen Gründe (z. B. in den Bereichen Sicherheit, Medien, o. ä.) den gestellten Anforderungen des BFV nicht entsprechen, ist der Verein einverstanden, dass dann das Endspiel beim Gegner oder bei einem anderen vom BFV festzulegenden Spielort ausgetragen wird. Der Verein verpflichtet sich, dem Partner des Bayerischen Fußball-Verbandes die Werbeflächen im Soft-Reiter-Bereich (liegende Keile in einer Höhe von 0,30 cm) hinter den beiden Toren zur Verfügung zu stellen. Der Verein erklärt, diese Flächen nicht an eigene Sponsoren zu vergeben. Sollte der Bayerische Fußball-Verband diese Fläche in Anspruch nehmen, erfolgt der Auf- und Abbau über den BFV.
- (6) Eintrittskarten:
Dem BFV sind pro Partie (nach Anfrage) 5 Karten für Partner des BFV zur Verfügung zu stellen (nebeneinanderliegende Sitzplatzkarten, 1. Kategorie).

- (7) Spielball beim Landesfinale:
Die Spielbälle sind ausschließlich Bälle des offiziellen BFV-Ausrüsters (adidas). Ggf. werden diese Bälle durch den BFV zur Verfügung gestellt.

§ 8 Teilnahme am Toto-Pokalendspiel

- (1) Die beiden siegreichen Mannschaften der Halbfinalspiele sind für das Toto-Pokalendspiel qualifiziert.
- (2) Das Heimrecht der Finalpaarung (bei Klassengleichheit) wird ausgelost. Ansonsten hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht.
- (3) Der BFV kann den Spielort nach Feststehen der Final-Begegnung an einen alternativen Spielort verlegen, sofern organisatorische Gründe (z. B. in den Bereichen Sicherheit, Medien, o. ä.) dies erforderlich machen.
- (4) Die für das Toto-Pokalendspiel qualifizierten Mannschaften sind zur Teilnahme am Toto-Pokalendspiel verpflichtet.
- (5) Sofern der BFV ausschließlich im Finale Trikotbadges auf einem oder beiden Ärmeln zum Einsatz bringen möchte, wird er die Finalisten spätestens unmittelbar nach Erreichen des Finals darüber informieren.

§ 9 Teilnahme am DFB-Pokal; Vermarktungs- und Verwertungserlöse, Verteilung, Auszahlungsmodalitäten

- (1) Dem Bayerischen Fußball-Verband stehen als Landesverband derzeit zwei Teilnehmer für die 1. Hauptrunde des DFB-Pokals zu. Die beiden Plätze werden wie folgt ermittelt:
Der Sieger des Toto-Pokal-Endspiels ist der erste bayerische Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals.
Den zweiten bayerischen Startplatz für die 1. DFB-Pokal Hauptrunde erhält der bayerische Amateurmeister, d.h. der bestplatzierte bayerische Amateurverein (nicht 2. Mannschaft eines Lizenzvereins) in der Regionalliga Bayern.
Sollte der Sieger des Pokalfinales gleichzeitig auch der bayerische Amateurmeister sein bzw. sich über die 3. Liga qualifiziert haben, dann erwirbt der im Finale unterlegene Verein das Recht zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde auf DFB-Ebene. Sollte auch diese Mannschaft über die dritte Liga, oder über die Regionalliga Bayern bereits qualifiziert sein, wird der erste BFV-Teilnehmer in einem Spiel zwischen den beiden Verlierern des Toto-Pokal-Halbfinals ermittelt.
- (2) Der aus dem Toto-Pokal 2019/2020 hervorgegangene Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals in der Saison 2020/21 erhält vom DFB für diese Teilnahme eine Geldleistung. Deren Höhe wird durch das DFB-Präsidium festgelegt.
- (3) Gemäß Entscheidung des BFV-Präsidiums soll der bisher praktizierte Solidartopf fortgeführt werden. Beide bayerischen Vereine, die sich für die 1. Hauptrunde des DFB-Pokals qualifizieren, führen daher 25% der dafür vom DFB erhaltenen Geldleistung an den BFV zur Verteilung an die weiteren Toto-Pokal-Pokalteilnehmer ab.
- (5) Um der vorstehenden Zielrichtung zur Umsetzung zu verhelfen, tritt der Teilnehmer hiermit 25% zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer des an ihn für die Teilnahme an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals durch den DFB an die Vereine bezahlten Betrag an den BFV ab. Er willigt zugleich ein, dass der BFV dem DFB diese Abtretung unmittelbar mitteilt und diesen zur unmittelbaren Zahlung des abgetretenen Teilbetrags an sich auffordert. Der BFV verpflichtet sich zugleich, den Betrag ausschließlich nach Maßgabe des festgelegten Verteilungsschlüssels für den Toto-Pokal zu verwenden.

§ 10 Schadensersatzansprüche

- (1) Der Teilnehmer haftet für Schäden, die Beauftragten des Verbandes, insbesondere dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten, bei Ausübung der Tätigkeit entstehen, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn an diesen Schäden kein Verschulden, insbesondere auch kein Organisationsverschulden, trifft.
- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Teilnehmers gegen den BFV ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wäre durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des BFV oder seiner Erfüllungsgehilfen entstanden.

§ 11 Vertragsverstöße

- (1) Verstöße gegen diese Vereinbarung können durch das zuständige Sportgericht als unsportliches Verhalten im Rahmen der Bestimmungen der BFV-Spielordnung sowie der BFV Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.
- (2) Verstöße gegen diese Vereinbarung, die trotz einer vorherigen Abmahnung durch den BFV fortgesetzt werden, können darüber hinaus durch das Präsidium des BFV mit einer Vertragsstrafe, über deren Höhe das Präsidium nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (§ 315 BGB) entscheidet, oder mit dem Ausschluss aus dem Toto-Pokal sanktioniert werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Vertragsbestimmungen. Die Parteien werden sich auf eine Bestimmung verständigen, die die unwirksame gemäß deren ursprünglicher Intention ersetzt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Streitigkeiten über diese Vereinbarung werden durch das Verbandssportgericht des BFV sowie dem in der Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen weiteren Instanzenzug entschieden. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach Erschöpfung dieses Instanzenzugs zulässig.

München, den

....., den

Der Präsident des BFV

Unterschrift gesetzl. Vertreter des Teilnehmers
mit Vereinsstempel

Erklärung zur Steuerregelung

Hiermit erklärt der Verein

.....
verbindlich gegenüber dem Bayerischen Fußball-Verband (BFV), dass nachfolgende Angaben bezüglich der Steuerregelung ordnungsgemäß erstellt worden sind.

Besteuerung: Bitte die für Ihren Verein zutreffende Regelung ankreuzen:

Der Verein ist Kleinunternehmer im Sinne des §19 Umsatzsteuergesetz und in der Saison 2018/2019 nicht umsatzsteuerpflichtig **(0% USt.)**

Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen (Teilnahme am Totopokal 2018/2019) werden steuerlich als Zweckbetrieb behandelt und bei der Umsatzsteuer mit dem ermäßigten Steuersatz **(7% USt.)** versteuert.

Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen (Teilnahme am Totopokal 2018/2019) werden steuerlich als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt und bei der Umsatzsteuer mit dem Regel-Steuersatz **(19% USt.)** versteuert.

Erklärung: Die Zuwendung wird vom BFV im Gutschriftverfahren abgerechnet. Die Zuwendung wird vom Verein entsprechend der oben genannten maßgebenden Regelung versteuert.

.....
Vorname und Name (Druckbuchstaben)

.....
Funktion im Verein

.....
Datum

.....
Unterschrift der vertretungsberechtigten
Person/en des Vereins mit Vereinsstempel